

An 10

Anfrage des Rats Herrn Ferber vom 13.02.2022 für die Sitzung des Rates am 27.02.2023 zur Presse-Berichterstattung im Januar 2023 über das Seniorenwohnheim Weststraße

Die Fragen des Rats Herrn Ferber werden wie folgt beantwortet:

1. Warum hat die Stadtverwaltung bislang keine Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben? Wäre es nicht sinnvoll gewesen, hierüber im Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie unter dem Tagesordnungspunkt 7.1 Stellung zu beziehen?

Während die in der Presseberichterstattung dargestellten Ausführungen zur Abführung der Gesellschaft an die Stadt Lüdenscheid und die Daten der wirtschaftlichen Entwicklung aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen (Haushaltsplan, Beteiligungsbericht), waren die Darstellungen zu Pflegeheimkosten gesellschaftsbezogene Daten.

Entscheidungen, die die Beteiligungsgesellschaften betreffen, werden in den Gremien der Gesellschaften getroffen und entsprechende Angelegenheiten in der Regel auch dort behandelt. Die privatrechtlich organisierten Beteiligungsgesellschaften der Stadt, wie die Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH, behandeln ihre Angelegenheiten nicht-öffentlich und agieren üblicherweise eigenständig durch ihre Organe (hier: Geschäftsführung, Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlung). Die (kommunalpolitische) Steuerung oder Begleitung von Unternehmensinteressen durch die Stadt, sofern eine solche stattfindet, erfolgt vorrangig durch die Aufsichtsgremien (hier: Verwaltungsrat), nachrangig durch die Gesellschafterversammlung.

2. Wie hoch liegen die Pflegeheimkosten in Lüdenscheid im Durchschnitt in Lüdenscheid? Wie liegen die Kosten für das Seniorenwohnheim Weststr. im Vergleich zu den Kosten anderer Seniorenwohnheime (oder vergleichbarer Einrichtungen) in Lüdenscheid? Ist bekannt, wie hoch der durchschnittliche tatsächlich ausgezahlte Eigenanteil in Lüdenscheid liegt?

Hinweis: Die Beantwortung der Frage 2 basiert auf Angaben der Geschäftsführung der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH, da hierzu bei der Verwaltung keine Daten vorlagen.

Im Vergleich der zwölf Lüdenscheider Seniorenwohnheime liegt der durchschnittliche Gesamtvergütungssatz für Pflegegrad 2 bei 117,50 € je Tag. Die Spanne der Gesamtvergütungssätze für Pflegegrad 2 reicht bei den zwölf Lüdenscheider Einrichtungen von rd. 107 € je Tag bis 131 € je Tag. Das Seniorenwohnheim Weststraße liegt auch nach der Erhöhung mit einem Gesamtvergütungssatz von 113,25 € je Tag unterhalb des Durchschnitts und ist von den zwölf Lüdenscheider Einrichtungen damit das zweitgünstigste Pflegeheim in Lüdenscheid.

Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile liegen bei den Einrichtungen in Lüdenscheid derzeit zwischen 837 € (niedrigster Wert) und 1.348 € (höchster Wert). Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für das Seniorenwohnheim Weststraße liegt nach der Erhöhung bei rd. 1.038 € (viertniedrigster Wert).

Fazit: Auch nach der Erhöhung gehört das Seniorenwohnheim Weststraße zu den günstigsten Einrichtungen in Lüdenscheid.

3. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner haben eine Erhöhung des Eigenanteils um rund 700 Euro seit Januar berechnet bekommen? Wie hoch liegt der durchschnittliche tatsächlich gezahlte Eigenanteil aller Bewohnerinnen und Bewohner?

Hinweis: Die Beantwortung der Frage 3 basiert auf Angaben der Geschäftsführung der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH, da hierzu bei der Verwaltung keine Daten vorlagen.

Die Pflegesatzanpassung hat für die Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenwohnheims Weststraße, die ihren Heimaufenthalt aus eigenen Mitteln finanzieren (Selbstzahler), zu einer Erhöhung des Eigenanteils im Gesamtvolumen von monatlich zwischen rd. 247 € (Bewohner/innen, die 36 Monate oder länger in einer Pflegeeinrichtung leben) bis zu maximal 467 € (Bewohner/innen, die weniger als 12 Monate in einer Pflegeeinrichtung leben) geführt.

Die Berechnung von Mehrkosten von rd. 700 € trifft somit auf keine Bewohnerin und keinen Bewohner zu.

Die erhöhten Kosten der „Selbstzahler“ werden für zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise über Pflegewohngeld, Beihilfe oder auch „Wohngeld plus“ ausgeglichen.

Die Vermögensverhältnisse der Selbstzahler sind beim Seniorenwohnheim Weststraße nicht bekannt. Insofern kann keine Aussage getroffen werden, wer in welchem Umfang Leistungen dieser Art erhält oder erhalten wird.

4. Hängen die Gemeinnützigkeit der Betreibergesellschaft und die Verwendung der Mittel, die dem städtischen Haushalt zugeführt werden, rechtlich miteinander zusammen?

Dem aktuellen Berichtsbericht (Sitzungsdrucksache Nr. 220/2022) ist zu entnehmen, dass seitens des Seniorenwohnheims an die Stadt Zahlungen für Grundbesitzabgaben erfolgen und anteilige Mittel aus dem Jahresüberschuss der Gesellschaft an die Stadt fließen. Die nachfolgende Beantwortung bezieht sich nur auf den Anteil des Jahresüberschusses, den die Stadt von der Gesellschaft erhält.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH ist ein an die Stadt abgeführter Anteil des Jahresüberschusses durch die Stadt zwingend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies ist bedingt dadurch, dass die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt. Daher dürfen auch von der Gesellschaft an die Gesellschafterin Stadt Lüdenscheid abgeführte Beträge nach dem Gesellschaftsvertrag nur für entsprechend steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Zwischen der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH und der Stadt Lüdenscheid wurden hierfür bezüglich der Abführungen spezifische Regelungen getroffen. Diese Regelungen beinhalten unter anderem die konkreten Verwendungszwecke, um die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht zu gefährden. Über die Verwendung der Mittel erstellt die Stadt – nach eigener Prüfung des Mitteleinsatzes – jährlich einen Nachweis und stellt diesen der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH zur Verfügung.

Die gemeinnützige Mittelverwendung wird im Haushalt und im Jahresabschluss der Stadt Lüdenscheid transparent abgebildet und dokumentiert (sh. Produkte 05.02.01, 06.02.01 und 06.03.02).

5. Wie bewertet die Stadt bzw. das Teilnehmungsmanagement der Stadt die finanzielle Situation des Seniorenwohnheims und wie werden die Risiken für die kommenden Jahre bewertet?

Die Teilnehmungsverwaltung wird durch Berichte, Analysen und Ausführungen der Geschäftsführung bzw. der Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft über die Lage des Unternehmens informiert. Auf dieser Grundlage und den dortigen Ausführungen wird die wirtschaftliche Situation der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH als solide eingeschätzt. Die Teilnehmungsverwaltung verweist auf die entsprechenden ausführlichen Darstellungen im Teilnehmungsbericht (Sitzungsdrucksache Nr. 220/2022), in dem die Entwicklung der Geschäftsjahre 2020 und 2021 dargestellt ist.

Beispielhaft werden einige Punkte dieser Ausführungen aufgegriffen: Im Jahr 2021 konnten die Verbindlichkeiten deutlich zurückgeführt werden. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 lag nach Aussage der Geschäftsführung deutlich höher als in Durchschnittsjahren und war – durch zahlreiche einmalige Sondereffekte bedingt – außerordentlich hoch. Beispielsweise mussten pandemiebedingt Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen zurückgestellt werden. Freie Stellen konnten nicht besetzt werden. Der Jahresüberschuss ist daher nicht repräsentativ. Für das Geschäftsjahr 2022 wird ein deutlich geringerer Jahresüberschuss erwartet.

In den nächsten Jahren stehen umfangreiche Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehreren Millionen Euro an. Die aus Überschüssen gebildeten Rücklagen ermöglichen es der Gesellschaft, die Investitionen weitestgehend ohne Fremdkapital durchzuführen. Da keine Fremdkapitalzinsen refinanziert werden müssen, entlastet dies den Pflegesatz und kommt somit wieder den Bewohnerinnen und Bewohnern zugute. Die erzielten Überschüsse werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Insgesamt geht die Teilnehmungsverwaltung allerdings davon aus, dass die aus der Verwaltung und den Fraktionen in die Gremien der Gesellschaft entsandten Mitglieder als Vertretung für die Stadt stärker in sämtliche Prozesse eingebunden und über die laufenden Geschäfte informiert sind als die Teilnehmungsverwaltung selbst.

D.Bm.

I.V.

gez. Haarhaus